

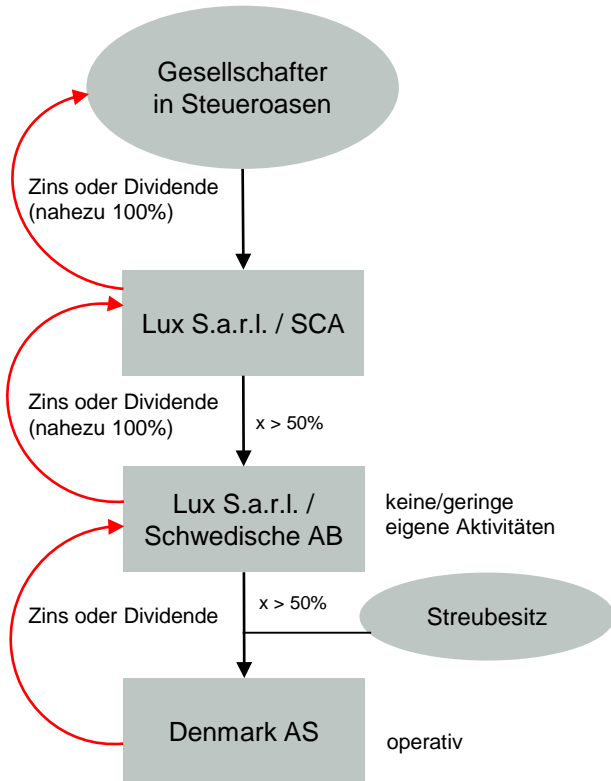
P+P Pöllath + Partners

Europäische Holdinggesellschaften quo vadis?

Beurteilung des Sachstandes auf der Grundlage der Urteile des EuGH vom 26. Februar 2019

Vortragsveranstaltung der IFA Bayern
19. Februar 2020

1. Die Entscheidungen des EuGH vom 26.02.2019^① im Überblick



(vereinfachte Darstellung des Sachverhalts)

① C – 115 bis 118/16 und C – 299/16

- Dänisches Steuerrecht sieht keine Missbrauchsregelung (entsp. § 50d III EStG) vor.
- Dänischer Fiskus versagte gleichwohl eine Befreiung vom Quellensteuerabzug nach der MTR bzw. ZLR.
- EuGH vertritt die Auffassung, dass die EU-Richtlinien über einen „allgemeinen unionsrechtlichen Missbrauchstatbestand“ verfügen, zu dessen Anwendung die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind.
- Im Urteilsfall wird der Missbrauch vom EuGH in der Einschaltung sogenannter „Durchleitungsgesellschaften“ gesehen, die selbst nicht die Nutzungsberechtigten der Einkünfte sind.
- In allen Fällen wurde den Dänischen Finanzbehörden das Recht zugesprochen, Quellensteuer einzubehalten, sofern ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt.

■ Analyse des vom EuGH verwendeten Missbrauchsbegriffs

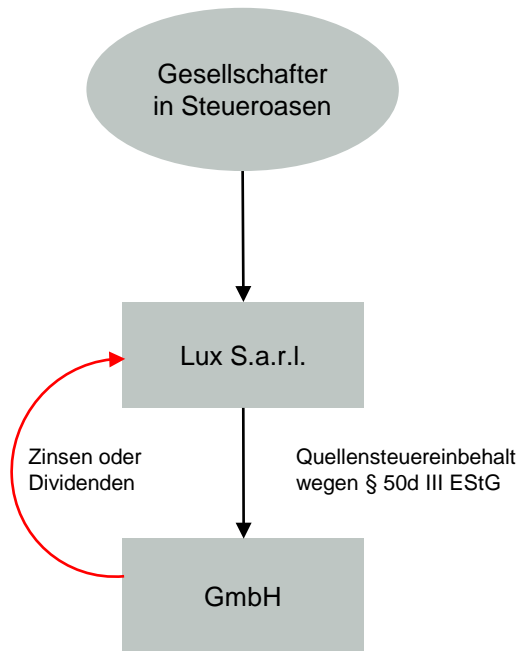
- **Wichtig:** Es handelt sich nicht um einen neuen Missbrauchsbegriff, vielmehr wurde dieser vom EuGH bereits in der Vergangenheit zu Grundfreiheiten (und einmal zur MwSt) vertreten.
- **Neu ist:** • Erstmalige Anwendung dieses Grundsatzes auf eine Richtlinie (d.h. eine sekundärrechtliche Norm) des Ertragssteuerrechtes, welche eigentlich nur eine Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften in den Mitgliedsstaaten darstellt.
 - EuGH vertritt die Auffassung, dass begünstigende Richtlinien einen allgemeinen Missbrauchsvorbehalt enthalten.
- **Objektiver Tatbestand:**
 - Trotz Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben wird das Regelziel (Förderung des gemeinsamen Marktes bzw. von Unternehmensgruppen innerhalb der EU) nicht erreicht.
- **Subjektiver Tatbestand:**
 - Absicht (Hauptzweck) ist die Erlangung eines unionsrechtlichen Vorteils durch willkürliche (missbräuchliche) Schaffung der Voraussetzungen.
- **Beweislast:**
 - Liegt für objektiven + subjektiven Tatbestand bei den Finanzbehörden!
 - Der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass die formalen Bedingungen der Richtlinie erfüllt sind und er muss den Nutzungsberechtigten benennen.
 - Indizien für einen Missbrauch müssen vom Steuerpflichtigen widerlegt werden können.

■ Missbrauchsfall „Durchleitungsgesellschaft“

- Objektiver Tatbestand sei insbesondere bei sog. „Durchleitungsgesellschaften“ erfüllt. Merkmale lt. EuGH:
 - Verpflichtung zur Weiterleitung von Zins- und Dividendenerträgen oder
 - Fehlende Befugnis „im Wesentlichen“ über die Dividenden/Zinserträge zu verfügenDies sei gegeben, wenn
 - Keine reale wirtschaftliche Tätigkeit (Geschäftsräume, Ausstattung, Personal, Bilanz), sondern
 - Tätigkeit beschränkt sich auf Entgegennahme der Zinsen/Dividenden und Weiterleitung an einen Nutzungsberechtigten (Begriff in ZRL aber nicht in der MTR enthalten!). Unter Nutzungsberechtigter versteht der EuGH:
 - wirtschaftlich betrachtet der Nutznießer der Zinsen/Dividenden
 - der frei über die Verwendung verfügen kann.
- Subjektiver Tatbestand setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Quellensteuerbefreiung „willkürlich geschaffen werden“ und die Erzielung eines Steuervorteils (ein?) Hauptzweck ist.
 - Negative Abgrenzung: Keine anderen wesentlichen wirtschaftlichen Gründe/Aktivitäten?
 - EuGH: liegt nicht vor, wenn zwischen Ursprungsland und Land des Nutzungsberechtigten ein DBA besteht, das eine (vollständige?) Steuerbefreiung gewährt.

2. Mögliche Auswirkungen auf Strukturen mit Deutscher Beteiligung

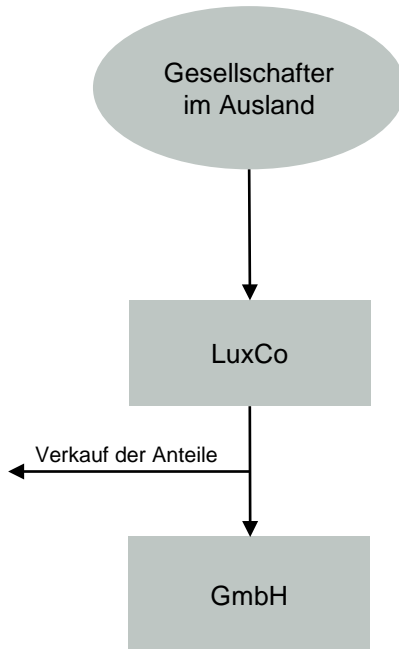
2.1 Auf den nationalen Missbrauchstatbestand des § 50d III EStG (Treaty/Directive Shopping)



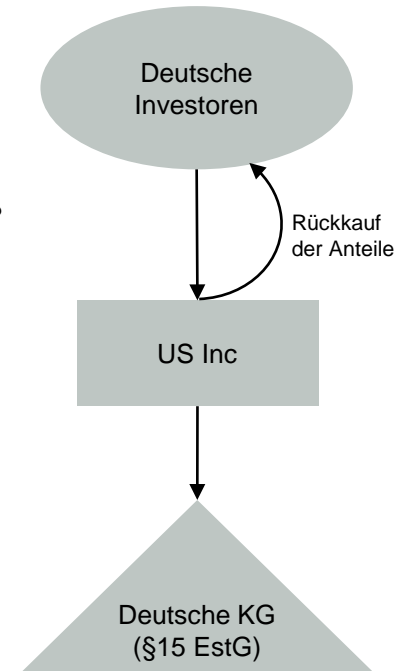
- Vorschrift stellt nicht auf einen (finalen) Nutzungsberechtigten ab, sondern auf eigene wirtschaftliche Tätigkeit/Substanz.
- Nach den EuGH-Entscheidungen vom 26.02.2019 ist das nur ein Indiz, aber kein hinreichendes Merkmal (Schwedische Gesellschaft mit 10 Angestellten).
- Bereits in früheren Urteilen hat der EuGH die Vorschrift des § 50d III EStG als unionsrechtswidrig beurteilt; Finanzbehörden wenden die Vorschrift (ohne Satz 2) gleichwohl weiterhin an.
- Anforderungen an eine unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Vorschrift
 - Regelung muss alleine einer Verhinderung rein künstlicher Strukturen dienen, die auf eine ungerechtfertigte Nutzung eines Steuervorteils ausgerichtet sind.
 - Eingreifen der Regelung setzt das Vorliegen von Indizien für Steuerhinterziehung oder Missbrauch voraus (Beweislast bei Finanzbehörden).
 - Regelung enthält die Möglichkeit eines Gegenbeweises durch den Steuerpflichtigen statt unwiderlegbarer Missbrauchsvermutung.
 - Sicherstellung einer individuellen Prüfung anhand aller Umstände.

2. Mögliche Auswirkungen auf Strukturen mit Deutscher Beteiligung

2.2 Sachverhalte außerhalb § 50d III EStG bzw. ohne Quellensteuerabzug:



- Kein Anwendungsfall der MTR oder ZLR
- Durchleitungsgesellschaft?
- Was ist der Maßstab für die steuerliche Anerkennung der Lux S.a.r.l. oder US Inc?
 - Übertragung der Grundsätze der EuGH Rechtsprechung?
 - Übliche Substanzanforderungen?



Fragen, Fragen, Fragen ...

- Kann aus dem Sekundärrecht/Richtlinie ein allgemeiner Missbrauchstatbestand abgeleitet werden und wenn ja, welche Ausstrahlung hat dies auf das nationale Recht?
- Welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für die Anwendung/Ausgestaltung des § 50d III EStG?
- Kann eine Durchleitungsgesellschaft auch dann vorliegen, wenn die Gesellschaft über eigene wirtschaftliche Tätigkeiten/Substanz verfügt; bzw. in welchem Umfang und welche Substanz wäre erforderlich, um eine Durchleitungsgesellschaft zu verneinen? Wie ist der Sachverhalt bei Minderheitsgesellschaftern?
- Wie sind Fälle zu beurteilen, in denen eine (Europäische) Holding auch einen anderen Hauptzweck (z.B. zentrale Holding/internationale Plattform für Investoren) verfolgt?
- In welchem Verhältnis steht diese Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit?
- Ist diese Rechtsprechung übertragbar auf andere Fälle ohne Quellensteuerrelevanz bzw. außerhalb Europa oder müssen/können hier anderen Maßstäbe gelten?

■ Dr. Michael Best



Steuerberater

Partner

P+P Pöllath + Partners München
michael.best@pplaw.com
Tel.: +49 (89) 24 240 470

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Steuerliche Beratung bei Private Equity Transaktionen
- Beratung von Private Equity Fonds, deren Investoren und Carry-Berechtigten zu allen relevanten steuerlichen Aspekten
- grenzüberschreitende Steuerstrukturierung beim Erwerb von Unternehmen und Immobilienpaketen

Zur Person

- Studium der Wirtschaftswissenschaften in München, juristische Promotion in Augsburg
- Partner in verschiedenen deutschen Steuer- und Anwaltskanzleien (1996 - 2001)
- bei P+P Pöllath + Partners seit 2001